


QUALITÄTSMANAGEMENT-HANDBUCH - TOS Prüf GmbH - - GB 4 – Anlagen wassergefährdender Stoffe -		
300_4_AA	Prüfung und Überwachung von Fachbetrieben gem. AwSV	Seite 1(3)
	Prüfgrundsätze	Revision: 02

Zweck	Prüfung und Überwachung von Fachbetrieben gem. AwSV
Geltungsbereich	AwSV-Sachverständige der TOS Prüf GmbH Prüfung und Überwachung von Fachbetrieben gem. AwSV
Verteiler	AwSV-Sachverständige der TOS Prüf GmbH
Begriffe	Nicht Belegt
Zuständigkeit	GF TOS Prüf
Mitgeltende Unterlagen	QMH
Dokumentation / Änderungen	10 Jahre Änderungen QS
Inkraftsetzung / Zurückziehen	GF / QS

1. Beschreibung der Überwachungstätigkeit

Die Prüfung und Überwachung von Fachbetrieben gem. AwSV erfolgt durch Sachverständige der TOS Prüf GmbH mit der Zulassung für den entsprechenden Bereich.

Grundlage der Prüfung und Überwachung ist das Formblatt [500 4 Fbl Bericht Fachbetriebe](#).


Die in dem Bericht Nachweise / Bemerkungen (bspw. Organigramm, Stellenbeschreibungen, Urkunden und Zertifikate,...) sind Anmerkungen. Diese Nachweise sind von den einzelnen Sachverständigen bei der Auditierung des Fachbetriebes einzufordern und im Bericht bzw. als Anlage zum Bericht zu führen.

1.1 Geräte und Ausrüstungsteile

Vor Abschluss einer Zertifizierung ist nach § 62 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 zu ermitteln, ob der Betrieb über die Geräte und Ausrüstungsteile verfügt, die er zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Tätigkeiten benötigt. Dabei ist auf die Grundsätze der Zertifizierung nach 3.2.4.1 bzw. 4.2.1.5 und Anlage 9 des Merkblattes für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 52 der AwSV zurückzugreifen.

1.2 Betrieblich verantwortliche Person

Eine Zertifizierung darf nach § 62 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 nur erfolgen, wenn der Betrieb über einen betrieblich Verantwortlichen verfügt. Betrieblich Verantwortliche können Personen sein, die eine Ausbildung als Meister in einem einschlägigen Handwerk oder als Ingenieur in einem einschlägigen Fachgebiet erfolgreich abgeschlossen haben. Personen, die diese Ausbildung nicht haben, kommen dann in Betracht, wenn sie eine geeignete gleichwertige Ausbildung haben. Die praktische Erfahrung des betrieblich Verantwortlichen muss wenigstens 2 Jahre betragen.

QUALITÄTSMANAGEMENT-HANDBUCH - TOS Prüf GmbH - - GB 4 – Anlagen wassergefährdender Stoffe -		
300_4_AA	Prüfung und Überwachung von Fachbetrieben gem. AwSV	Seite 2(3)
	Prüfgrundsätze	Revision: 02

1.3 Aufgaben der betrieblich verantwortlichen Person

Der Betrieb muss für die fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten eine betrieblich verantwortliche Person benennen, die in geeigneter Funktion mit Weisungsbefugnis tätig ist. Die Aufgaben dieser Person erstrecken sich auf:

- die Erkennung der Relevanz der konkreten Tätigkeiten für die Sicherheit der Anlage im Sinne des Gewässerschutzes und die Sicherstellung der notwendigen Anforderungen der §§ 62 und 63 WHG sowie der AwSV,
- die Sicherstellung, dass nur Personen eingesetzt werden, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung, ihrer Spezialkenntnisse und entsprechenden Fähigkeiten sowie Erfahrung mit den konkreten Tätigkeiten die übertragenen Arbeiten ordnungsgemäß durchführen und die erforderliche Sorgfalt insbesondere gem. § 5 WHG walten lassen,
- die Erstellung erforderlicher schriftlicher Arbeitsanweisungen,
- die regelmäßige und sachgerechte Unterweisung des eingesetzten Personals,
- die Verfügung über und die Verwendung der erforderlichen Geräte, Hilfsmittel und Ausrüstungen,
- die Sicherstellung, dass das eingesetzte Personal an regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen teilnimmt,
- die Sicherstellung, dass die im Betrieb verfügbare anzuwendenden Regelwerke und Vorschriften sowie die erforderlichen bauaufsichtlichen Verwendbarkeits-nachweise der verwendeten Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze aktuell sind.


§72 AwSV Übergangsbestimmungen für Fachbetriebe, Sachverständige und bestellte Personen

(3) Die Anforderungen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 i.V.M. Absatz 5 (Bestellung von SV) sowie nach § 62 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c (betrieblich verantwortliche Person) gelten nicht für Personen, die vor dem 1. August 2017 von einer Sachverständigenorganisation oder einem Fachbetrieb bestellt worden sind.

Im Umkehrschluss bedeutet die, wenn heute eine betrieblich Verantwortliche Person bestellt wird, muss Sie die Bestimmungen der AwSV (Meiser, Ingenieur) erfüllen.

1.4 Anforderungen an das Personal

Sofern ein Fachbetrieb neben der betrieblich verantwortlichen Person über weiteres Personal verfügt, muss gewährleistet sein, dass dieses über die Fähigkeiten verfügt, die erforderlich sind, um die ihm übertragenen Tätigkeiten auszuführen (§ 62 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3). Diese Fähigkeiten können insbesondere durch Schulungen durch SVO, Fortbildungsveranstaltungen bei Dritten oder durch Schulungen bei Herstellern erreicht werden.

QUALITÄTSMANAGEMENT-HANDBUCH - TOS Prüf GmbH - - GB 4 – Anlagen wassergefährdender Stoffe -		
300_4_AA	Prüfung und Überwachung von Fachbetrieben gem. AwSV	Seite 3(3)
	Prüfgrundsätze	Revision: 02

1.5 Ordnungsgemäße Arbeitsbedingungen

Die Zertifizierung setzt auch voraus, dass der Fachbetrieb Arbeitsbedingungen schafft, die eine ordnungsgemäße Ausführung der Tätigkeiten gewährleisten (§ 62 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4). Dazu zählt insbesondere, dass die Mitarbeiter technisch begründete zeitliche Vorgaben bei der Ausführung von Tätigkeiten z.B. bei der Erstellung von Beschichtungen einhalten oder diese Tätigkeiten nur bei geeigneten Witterungsbedingungen durchführen. Die Grundanforderungen des Arbeitsschutzes müssen erfüllt sein.

1.6 Feststellungen

Werden Abweichungen festgestellt bzw. sind weitere Nachweise erforderlich, ist dies im Prüfbericht zu vermerken und mit einer Frist zur Beseitigung der Abweichung zu versehen.

Der Sachverständige hat zu entscheiden ob ein Nachaudit erforderlich ist oder ob bei überschreiten der Frist das Zertifikat auszusetzen ist.

Die Beseitigung der Abweichungen ist der TOS Prüf GmbH mitzuteilen.

1.7 Fristen

Die Überwachung der erforderlichen Prüffristen obliegen dem Sachverständigen. Die Berichte über die Prüfung und Überwachung von Fachbetrieben sind 4 Wochen nach dem Audittermin an die Geschäftsstelle der TOS Prüf GmbH zu übergeben.